 <b>OTIF</b>	<b>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b> <b>PRÜFORGAN –</b> <b>QUALIFIKATIONEN UND UNABHÄNGIGKEIT</b>		ETV GEN-E Seite 1 von 2
	Status: <b>IN KRAFT</b>	Version: 05	Ref.: A 94-01E/1.2011

## APTU Einheitliche Rechtsvorschriften (Anhang F COTIF 1999)

### Einheitliche technische Vorschriften (ETV) Allgemeine Vorschriften –


### PRÜFORGAN – QUALIFIKATIONEN UND UNABHÄNGIGKEIT

#### Erläuternde Bemerkung:

Die Texte dieser ETV, die nicht in Spalten aufgeführt sind, stimmen mit den entsprechenden Texten der Regelungen der Europäischen Union überein. Texte, die in den beiden Spalten erscheinen, weichen voneinander ab; die linke Spalte enthält die Vorschriften der ETV, die rechte Spalte zeigt den Text der entsprechenden EU-Vorschriften. Der Text in der rechten Spalte dient nur zur Information und ist nicht Bestandteil der OTIF-Vorschriften.

OTIF ETV	Entsprechender Text in der EU-Interoperabilitätsvorschrift <sup>1</sup>	EU-Ref.
<b>1. DEFINITIONEN</b>  “Prüforgan” bezeichnet eine zuständige Behörde oder ein geeignetes Organ entsprechend Artikel 5 der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF.		
<b>2. BESTIMMUNGEN:</b>  Um als Prüforgan anerkannt und tätig zu sein, muss das Organ die folgenden Bedingungen erfüllen:		
1. Das Prüforgan,	Die Stelle	1.
ihr Leiter und das mit der Durchführung der Prüfungen beauftragte Personal dürfen weder unmittelbar noch als Bevollmächtigte an der Planung, der Herstellung, dem Bau, dem Vertrieb, der Instandhaltung oder dem Betrieb der Interoperabilitätskomponenten oder der Teilsysteme beteiligt sein. Ein Austausch technischer Informationen zwischen dem Hersteller und dem Prüforgan	der Stelle	
wird hierdurch nicht ausgeschlossen.		
2. Das Prüforgan	Die Stelle	2.
und das mit der Prüfung beauftragte Personal müssen die Prüfungen mit größter Gewissenhaftigkeit und fachlicher Eignung durchführen und dürfen keinerlei Druck oder Einflussnahme — vor allem finanzieller Art — auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere durch Personen oder Personengruppen, die an den Prüfungsergebnissen interessiert sind, ausgesetzt sein.		
Insbesondere müssen das Prüforgan	die Stelle	

<sup>1</sup> Richtlinie 2008/57/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L191 vom 18.07.2008.

 <b>OTIF</b>	<b>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b>			ETV GEN-E Seite 2 von 2
	<b>PRÜFORGAN – QUALIFIKATIONEN UND UNABHÄNGIGKEIT</b>			
Status: <b>IN KRAFT</b>	Version: 05	Ref.: A 94-01E/1.2011	Original: EN	Datum: 01.12.2011

OTIF ETV

Entsprechender Text in der EU-  
Interoperabilitätsvorschrift<sup>1</sup>

EU-Ref.

und das mit den Prüfungen beauftragte Personal,

wenn der Vertragsstaat dies vorschreibt,

funktionell von den Behörden unabhängig sein, die für die Erteilung von

Technischen Zertifikaten zuständig sind

Inbetriebnahmegenehmigungen im Rahmen dieser Richtlinie, die Erteilung von Genehmigungen im Rahmen der Richtlinie 95/18/EG und die Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen im Rahmen der Richtlinie 2004/49/EG benannt sind,

sowie von den Stellen, die mit der Untersuchung von Unfällen oder Zwischenfällen beauftragt sind.

- |    |  |   |    |
|----|--|---|----|
| 3. | Das Prüforgan  | Die Stelle  | 3. |
|    | muss über die personellen und materiellen Voraussetzungen für die angemessene Erfüllung der technischen und administrativen Aufgaben verfügen, die mit der Durchführung der Prüfungen verbunden sind, und Zugang zu den Geräten haben, die für außergewöhnliche Prüfungen erforderlich sind.   |   |    |
| 4. | Das mit den Prüfungen beauftragte Personal muss über   | 4.  |    |
|    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine gute technische und berufliche Ausbildung,</li> <li>- ausreichende Kenntnisse der Vorschriften für die von ihm durchgeführten Kontrollen und eine ausreichende praktische Erfahrung mit solchen Kontrollen,</li> <li>- die erforderliche Befähigung zur Ausfertigung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten über die durchgeführten Prüfungen</li> </ul> verfügen.   |   |    |
| 5. | Die Unabhängigkeit des mit der Prüfung beauftragten Personals muss gewährleistet sein. Die Vergütung jedes Prüfers darf sich weder nach der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten   |   | 5. |
| 6. | Das Prüforgan  | Die Stelle  | 6. |
|    | muss eine Haftpflichtversicherung abschließen, es sei denn, dass der Vertragsstaat   | Mitgliedstaat   |    |
|    | aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften haftet oder die Prüfungen selbst durchführt.  |   |    |
| 7. | Das Personal   | der Stelle  | 7. |
|    | des Prüforgans ist (außer gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden und Unfalluntersuchungsstellen des Staates, in dem es seine Tätigkeit ausübt, sowie gegenüber Unfalluntersuchungsstellen, die zuständig sind für die Ermittlungen nach Unfällen, die durch das Versagen von geprüften Interoperabilitätskomponenten oder Teilsystemen verursacht wurden) in Bezug auf alle Informationen, von denen es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie oder einer nationalen Vorschrift zur Umsetzung |   |    |
|    | der Einheitlichen Rechtsvorschriften des COTIF oder einer anderen rechtlichen Anforderung und/oder Bestimmung des Vertragsstaates oder der regionalen Organisation, die dem COTIF gemäß Artikel 38 COTIF beigetreten ist, durch das Berufsgeheimnis gebunden.  | dieser Richtlinie Kenntnis erlangt, durch das Berufsgeheimnis gebunden. |    |

(Ende des Dokumentes)